

Quelle: Joachim Perels/Wolfram Wette (Hg.), Mit Reinem Gewissen – Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, aufbau-Verlag, Berlin 2011, 474 Seiten; ISBN 978-3-351-02740-7
Beitrag Surmann: Seite 337 - 355

Kapitel VII. LIEBÄUGELN MIT EINER NEUEN MILITÄRJUSTIZ?

Rolf Surmann*

Neue Militärjustiz? Überlegungen zu ihrer Wiedereinführung in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 2010

Problemstellung

Nach der Bundestagswahl 2009 vereinbarten CDU/CSU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag, eine „zentrale Zuständigkeit für die Verfolgung der Straftaten der Soldaten [...] im Ausland“ zu schaffen.¹ Schon wenige Monate später wurde ein Referentenentwurf vorgelegt, über dessen Einzelheiten seitdem diskutiert wird.² Es kann davon ausgegangen werden, dass diese „Zuständigkeit“ noch in der laufenden Legislaturperiode institutionalisiert wird. Dies ist bekanntlich nicht der erste Versuch in der Geschichte der Bundesrepublik, eine zentrale Militärjustiz einzurichten. Nachdem 1956 das Grundgesetz durch den Artikel 96 a – heute Artikel 96 Absatz 2 – ergänzt worden war, begann man sehr schnell mit entsprechenden Vorbereitungen. Das Projekt endete zu Beginn der 1980er-Jahre unter dem Stichwort „Schubladengesetze“ mit einem politischen Eklat, weil die Planer im Bundesjustizministerium den Bundestag als Gesetzgeber übergangen und inhaltliche Vorgaben des Grundgesetzes nicht eingehalten hatten.³ Ein Versuch von Bundesjustizminister Engelhard Mitte der 1980er-Jahre, das Vorhaben erneut politisch beschlussfähig zu machen, scheiterte ebenfalls. Nach der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Jugoslawienkrieg und verschiedenen Auslandseinsätzen der Bundeswehr forderten insbesondere Kreise aus der Bundeswehr erneut die Einrichtung einer zentralen Militärjustiz. Diese Bestrebungen führten rasch zu entsprechenden parlamentarischen Initiativen der FDP. Insofern kann das jetzige Vorhaben der „schwarz-gelben“ Koalitionsregierung als Versuch gesehen werden, diesen Vorstellungen mit einem entsprechenden Gesetz zu entsprechen.

Die Vorstellung, es bedürfe nach Gründung der Bundeswehr einer neuen Militärjustiz, wurde – sieht man von den 1990er-Jahren ab – in der Geschichte der Bundesrepublik immer wieder neu belebt. Dies kann nicht als selbstverständlich angesehen werden, war doch die Einrichtung einer besonderen militärischen Gerichtsbarkeit nicht nur immer schon grundsätzlich umstritten, sondern diese hatte in der Zeit des Naziregimes sogar die Aktivitäten des „Volksgerichtshofs“ übertroffen. Zirka 30 000 Todesurteile hatte sie gefällt, von denen weit über 20 000 vollstreckt worden waren.⁴ 1995 stellte der Bundesgerichtshof deshalb fest, sie könne zu Recht als „Blutjustiz“ bezeichnet werden.⁵ Selbst eine solch dezidiert negative Beurteilung scheint auf den ersten Blick kaum Auswirkungen auf die vorherrschenden gesellschaftlichen Sichtweisen gehabt zu haben. Bei näherem Betrachten werden allerdings differierende Vorstellungen in den unterschiedlichen Phasen der bundesrepublikanischen Entwicklung erkennbar. Sie sollen deshalb im Folgenden skizziert werden, bevor am Schluss die Frage erörtert wird, ob der heutige Reflexionsstand den demokratischen Standards sowie den militärischen Notwendigkeiten und der geschichtlichen Erfahrung angemessen ist.

Artikel 96 Absatz 2 GG

Mit den Plänen für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft Anfang der 50er-Jahre und später mit der Gründung der Bundeswehr kamen Überlegungen auf, eine zentrale Militärjustiz einzurichten. Sie führten 1956 zu einer Ergänzung des Grundgesetzes durch den Artikel 96 a. Die vorbereitenden Diskussionen fanden im Ausschuss für Verteidigung und im federführenden Rechtsausschuss statt. Das Konzept der Regierung wird an einem Redebeitrag des ersten Bundesverteidigungsministers deutlich. Theodor Blank erklärte 1955 im Bundestag: „[...] die Wehrstrafgerichtsbarkeit wird zunächst durch die ordentlichen Strafgerichte auszuüben sein [...] Es kann dahingestellt bleiben, ob man sich zu einer eigenen Militärgerichtsbarkeit des Bundes, für die mancherlei Gründe sprechen, später entschließen wird. Dazu müßte das Grundgesetz ergänzt werden. Auch in diesem Fall würde eine Militärgerichtsbarkeit mit Eingliederung in militärische Stäbe, in der einem militärischen Gerichtsherrn maßgebender Einfluß zustand, nicht wiederkehren. Vielmehr würden unabhängige zivile Berufsrichter in den Gerichten vorsitzen.“⁶

Im Verteidigungsausschuss wurde vor allem über drei Fragen kontrovers diskutiert. Zum einen kritisierten Abgeordnete aus den Reihen von CDU und CSU die Beschränkung auf eine fakultative Regelung und Erwägungen, diese Justiz auf Kriegszeiten einzugrenzen. Sie müsse rechtzeitig eingeübt werden, um im Kriegsfall richterliches Unvermögen und vielleicht sogar ein Rechtschaos zu vermeiden, trugen sie als Einwand gegen die Einschränkungsversuche vor. Über das Aufgeben der juristischen Figur des traditionellen Gerichtsherrn und damit das Aufgeben der direkten Unterstellung der Gerichte unter das Militär und seine Interessen herrschte allerdings weitgehend Einigkeit. Doch war das Problem damit nicht gelöst. Denn es gab weiterhin CDU/CSU-Abgeordnete, die zivile Richter ablehnten und nach dem alten Schema eine Militärgerichtsbarkeit mit Richtern forderten, deren zentrales Merkmal Truppenerfahrung und entsprechende militärische Verbundenheit ist. Folgerichtig kam es auch zu Differenzen über die Frage, ob die Militärjustiz dem

Verteidigungs- oder dem Justizministerium unterstellt sein solle. Eine Mittelposition nahm der Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums Dr. Barth mit der Feststellung ein, „daß das, was wir unter dem Staatsbürger in Uniform verstehen und woran wir auch bisher mit aller Zähigkeit festgehalten haben, am besten und am sichersten in die Wirklichkeit umgesetzt wird, wenn wir Gerichte haben, die zwar völlig unabhängig sind, sich aber infolge ihrer Nähe zu den Streitkräften in deren neuen Geist so einfühlen können, daß ihnen die Grundsätze des inneren Gefüges in Fleisch und Blut übergehen“⁷.

Allgemein ablehnend verhielt sich die SPD-Opposition. So sprach sich der Abgeordnete und spätere Bundeskanzler Helmut Schmidt gegen die Option für eine Militärjustiz mit der Begründung aus, wenn man die Gerichte jetzt nicht dringend brauche, sei es falsch, sie für die Zukunft prinzipiell zu ermöglichen, weil dann mit ihrem Aufbau vermutlich unverzüglich begonnen werde. Er lehnte ihre Einrichtung für den Verteidigungsfall nicht ab, wies aber darauf hin, dass die deutschen Militärgerichte in einem schlechten Ruf stünden und in der Bevölkerung große Skepsis ihnen gegenüber herrsche. Der Abgeordnete Dr. Schmid (Frankfurt) wiederum betonte, die unterschiedliche Behandlung von Bürger und Soldat vor Gericht sei eine „negative Privilegierung“ und ein Abrücken vom Leitbild des Soldaten als „Bürger in Uniform“.⁸ Fritz Erler weitete dieses Argument schließlich zu einer Warnung vor der Abtrennung des Militärs vom allgemeinen Recht und letztlich vor dem Entstehen eines „Staates im Staat“ aus. Damit schlug er einen Bogen, der bis zum Erfurter Programm seiner Partei aus dem Jahre 1891 und zu Debatten im Preußischen Abgeordnetenhaus reichte, in denen die Sozialdemokraten in der Militärgerichtsbarkeit einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gesehen und deshalb deren Abschaffung gefordert hatten.⁹ In der SPD-Position mischten sich also grundsätzliche und pragmatische Argumente.

Nachdem im Rechtsausschuss insbesondere über die zeitlich unbegrenzte Einrichtung einer Militärjustiz diskutiert worden war, kam es nach der über den Bundesrat eingebrachten „Niedersachsenklausel“¹⁰ zu einem Kompromiss. Der beschlossene Artikel 96 a GG ermöglicht – knapp formuliert – die fakultative Zulassung von Wehrstrafgerichten des Bundes für die Streitkräfte im Verteidigungsfall, zudem für dessen Angehörige im Auslandseinsatz und an Bord von Kriegsschiffen. Die nähere Ausgestaltung wird durch ein Bundesgesetz geregelt. Hierfür formulierte man die Vorgaben, dass die Gerichte dem Bundesjustizministerium zugeordnet werden, ihre hauptamtlichen Richter die Befähigung zum Richteramt haben müssen und als Oberes Bundesgericht der Bundesgerichtshof fungiert. Damit war selbst unter den Bedingungen des „Kalten Kriegs“ auf die sofortige Einführung einer Militärjustiz verzichtet worden. Die Beschränkung des unmittelbaren militärischen Einflusses sollte zudem Distanz zu den bisherigen Formen deutscher Militärjustiz, speziell der NS-Militärjustiz, zum Ausdruck bringen.

„Schubladengesetze“

Die Befürchtungen des Abgeordneten Schmidt (Hamburg) erfüllten sich schneller, als er selbst es wohl erwartet hatte. Denn bald nach der Grundgesetzänderung begann das Bundesjustizministerium mit Vorarbeiten für die Einrichtung von Militärgerichten. Sie wurden später durch eine Wehrstrafkommission systematisiert, die in der Zeit von 1963 bis 1966 erste geheime Entwürfe erstellte. Verstärkt ab 1975 rekrutierte das Bundesjustizministerium mit Unterstützung der Länderjustizministerien das erforderliche Personal. Durch einen Nebenposten in der Haushaltsplanung aufgedeckt, gerieten die Vorbereitungen unter dem Stichwort „Schubladengesetze“ in der ersten Hälfte der 1980er-Jahre zu einem politischen Skandal, weil ohne Unterrichtung des Parlaments und ohne gesetzliche Grundlage über Jahre hinweg die neue Militärjustiz konzipiert und in Planspielen eingeübt worden war. Als Grund hierfür vermutete man, dass die Exekutive für ihr Vorhaben keine parlamentarische Mehrheit sah und den geschaffenen Apparat im sogenannten Verteidigungsfall durch ein Notparlament legalisieren lassen wollte.¹¹

Aber auch das Konzept erregte Empörung. So war nach der Darstellung von Spring nicht nur die Anbindung der Wehrgerichte an militärische Kommandoebenen geplant, sondern die Richter sollten auch an Kampfhandlungen teilnehmen, also den Kombattantenstatus erhalten,¹² und der umfassenden Befehlsgewalt ihrer militärischen Vorgesetzten unterstehen. Man gestand ihnen zwar formal zu, dass militärische Entscheidungen nicht die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen dürften, doch heißt es etwa in § 54 des Entwurfs für ein Wehrjustizgesetz: „Das gilt nicht, soweit zwingende militärische Gründe entgegenstehen.“¹³ Der militärische Befehlshaber hatte außerdem jederzeit die Möglichkeit, die Gerichtsakten einzusehen, die Anklage zu erzwingen oder die Nachprüfung von Urteilen durch das Oberwehrrichter zu beantragen. Insofern ähnelten seine Möglichkeiten der Einflussnahme denen des alten Gerichtsherrn. Auch der Rechtsweg wurde verkürzt. So sollte der Bundesgerichtshof als Oberstes Gericht nur beschränkte Entscheidungsmöglichkeiten haben.¹⁴ Das Recht auf Verteidigung wurde ebenfalls erheblich beschnitten. Jemand, der „aufgrund bestimmter Tatsachen“ nicht zur Verfügung steht, durfte zum Beispiel nicht als Verteidiger benannt werden. Die Verkürzung der Ladefrist auf zwölf Stunden gab diesem Punkt besondere Brisanz. Bezüglich des Strafmaßes kam es zu Verschärfungen wie der Einführung neuer Strafbestimmungen und neuer Strafvollzugsmöglichkeiten wie der Einführung strafbataillonsähnlicher Verbände.

An der Konzipierung dieser Militärjustiz wirkten in starkem Ausmaß Personen mit, die bereits in der Zeit des Nationalsozialismus federführend waren. Beispielhaft seien Martin Rittau und Eduard Dreher erwähnt. Rittau war ein ehemaliger Oberstkriegsgerichtsrat und einer der einflussreichsten Interpreten des Militärstrafgesetzbuches in der NS-Zeit. Nach Erlass des „Wehrstrafgesetzes vom 30. März 1957“ verfasste er einen vom alten Denken geprägten Kommentar, in dem es u.a. hieß, dass es „bereits eine Gefahr für die Schlagfertigkeit der Truppe und für die Sicherheit der Bundesrepublik [bedeute], wenn nur die Möglichkeit besteht, dass ein Wehrpflichtiger sich seiner Pflicht, die er für die Verteidigung des Landes an der ihm zugewiesenen Stelle zu erfüllen hat, entzieht (RKG I, 127)“. Das Kürzel

verweist auf ein Grundsatzurteil des obersten Wehrmachtgerichtes vom 20. Januar 1938, das der Absicherung der Mobilmachung für den Zweiten Weltkrieg diene. Detlef Garbe vermerkte hierzu, dass es zwischen den beiden Fassungen lediglich einen Unterschied gebe: die Ersetzung des Begriffs „Reich“ durch „Bundesrepublik“.¹⁵

Auf Seiten des Bundesjustizministeriums war der Jurist und hohe Ministerialbeamte Eduard Dreher¹⁶ an der Konzipierung der Militärgerichtsbarkeit beteiligt. Dreher war von 1938 bis 1945 Staatsanwalt in Dresden und Leipzig, ab 1943 Erster Staatsanwalt in Innsbruck, wo er durch mehrfaches Insistieren auf der Todesstrafe auffiel. Nach 1945 wurde er einer der einflussreichsten bundesdeutschen Strafrechtler der 1960er-Jahre, insbesondere als Generalreferent für die „Große Strafrechtsreform“. In diesem Amt trug er die Mitverantwortung für die faktische Amnestie von NS-Tätern durch die entlastende Zuschreibung eines „Gehilfen“-Status im Zuge der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB. Er war auch federführend an der Schaffung der Wehrstrafgesetzgebung beteiligt. Juristen mit einem ähnlichen Hintergrund wie Rittau und Dreher etablierten sich zudem als Mitarbeiter der „Neuen Zeitschrift für Wehrrecht“ (NZWehr), die in der Nachfolge der „Zeitschrift für Wehrrecht“ steht. Der Zeitgeist kommt im Vorwort des Herausgebers und der ständigen Mitarbeiter im ersten Heft 1959 zum Ausdruck. Ihr Verhältnis zur vorausgegangenen „Zeitschrift für Wehrrecht“ bestimmten sie durch den Hinweis, mit dem Adjektiv „neu“ wolle man „keine höhere Wertung im Vergleich zu der früheren Zeitschrift zum Ausdruck bringen oder als Ziel bezeichnen“¹⁷.

Die Bestrebungen des Justizministeriums wurden in den 1960er-Jahren von einer Debatte in den einschlägigen Fachzeitschriften begleitet. Im Mittelpunkt stand dabei natürlich die zentrale Aufgabe einer jeden Militärjustiz: die Aufrechterhaltung der Disziplin, für die insbesondere schnelles Abstrafen als wichtigste Voraussetzung gilt. Zivile Gerichte hielt man aus zwei Gründen für nicht geeignet. Zum einen komplizierten sie die Urteilsfindung durch eine differenzierte Rechtsmittelstruktur im Interesse des Angeklagten, zum anderen fehle ihnen die notwendige Kenntnis der Anforderungen militärischer Ordnung bzw. der Besonderheiten des Lebens in und mit der „Truppe“. So argumentierte Berthold Schirmer 1965 in der NZWehr, nur Richter aus dem Bereich des Militärs könnten ein gerechtes Urteil über Soldaten fällen, da sie sich mit der Verfassung der Streitkräfte, den militärischen Grundsätzen und Vorschriften, dem Wesen und der Natur der modernen Streitkräfte, den Waffen, dem Geist und der Schlagkraft der Einheit auskennen.¹⁸ Dieses Argument klingt vertraut. Denn mit der Kenntnis der besonderen Umstände hatte der NS-Militärrichter Erich Schwinge zu begründen versucht, warum nur er und seine Kameraden in der Lage seien, eine wissenschaftliche Darstellung der NS-Militärjustiz zu verfassen.¹⁹ Generell ist festzuhalten, dass die Fachkreise, die in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik mit der Schaffung einer neuen Militärjustiz befasst waren, dies vielfach im Geiste der NS-Militärgerichtsbarkeit taten. Insofern ist deren Denkweise nicht nur Ausdruck allgemeiner ideologischer Kontinuitäten in der Rechtspolitik, sondern sie steht auch für das Rechtsverständnis, mit dem Justizpolitik auf militärischem Gebiet konkret betrieben wurde. Joachim Perels hat bei seiner Untersuchung zum Verhältnis von Verfassung und politischer Realentwicklung für diese Zeit eine signifikante Diskrepanz konstatiert.²⁰ Für die ersten Versuche, eine neue Militärjustiz zu schaffen, gilt dies offensichtlich ebenso.

Rettungsversuch

Der Skandal um die „Schubladengesetze“ hatte nicht nur die Legalisierung der Militärjustiz erheblich erschwert, sondern auch zu Auflösungserscheinungen des bereits geschaffenen Militärjustizapparats geführt. 240 der zirka 900 herangezogenen Richter waren zum Beispiel aus ihrem Amt ausgeschieden, seit SPD-Justizminister Jürgen Schmude die Übungsspiele der Phantom-Justiz gestoppt hatte. Hans A. Engelhard, FDP-Justizminister in der unter dem Vorzeichen der „geistig-moralischen Wende“ angetretenen Kohl-Regierung, sah es deshalb 1985 als seine Aufgabe an, dem „gegenwärtigen Abbröckelungszustand“ ein Ende zu setzen. Er wollte die Schubladengesetze vom Bundestag genehmigen lassen. Seine Begründung: „Der Rechtsstaat kann auch in einem Verteidigungsfall nicht die Gefahr hinnehmen, dass die Truppe in besonderen Notlagen, wenn unverzügliche rechtsstaatliche Sanktionen nicht zur Verfügung stehen, zu rechtswidriger Selbstjustiz greift und dass die Vorgesetzten Befehle mit der Waffe durchsetzen.“²¹ Zur Vorbereitung der politischen Beschlussfassung wollte er eine fünfzehnköpfige Kommission einsetzen, die aus Bundes- und Landespolitikern, Ex-Militärs, Strafprozess- sowie Völkerrechtlern bestehen sollte. Mit ihr verband er die Hoffnung, die öffentliche Diskussion zwar nicht beenden, doch „versachlichen“ zu können. Am 23. April 1986 stimmte der Bundessicherheitsrat diesem Vorhaben zu.

Doch war der Plan zum Scheitern verurteilt. Zwar hatte man mit dem ehemaligen Bundesinnenminister Hermann Höcherl einen Vorsitzenden gefunden, aber schon die Besetzung des Co-Vorsitzes – u.a. hatte der ehemalige Verteidigungsminister Georg Leber das Amt abgelehnt – gelang nicht. Insbesondere die SPD-regierten Bundesländer verweigerten ebenfalls die Mitarbeit. Hierbei spielte auch der Aspekt eine Rolle, dass in Zeiten der Friedensbewegung und einer überaus großen Ablehnungsquote unter den Soldaten die Gehorsamserzwingung qua Einrichtung einer Militärjustiz nicht opportun erschien. So formulierte zum Beispiel der damalige Bremer Justizsenator Volker Kröning nach einer Durchdekliniation der die „Schubladengesetze“ prägenden rechts einschränkenden Bestimmungen seine Kritik an den vorliegenden Plänen als Kritik an den aggressiven Vorstellungen eines „Bewegungskriegs“, wie sie der deutschen Kriegsführung im Zweiten Weltkrieg zugrunde gelegen hätten. „Wenn endlich von diesem Kriegsbild abgegangen wird, [...] reicht die ordentliche Gerichtsbarkeit auch für die Bundeswehr im Verteidigungsfall aus.“ In einem Schreiben an den Bundesjustizminister teilte er 1987 folglich mit, „dass Bremen sich an einer solchen Kommission nicht beteiligt“.²²

Allerdings hatte Engelhard in der Zwischenzeit seine Position verändert. Angesichts des politischen und allgemein

gesellschaftlichen Widerstands gegen sein Vorhaben hatte er sich für eine neue Begrifflichkeit entschieden. Fortan solle es bei den Aufgaben der Militärjustiz nicht mehr um die Sicherung von Disziplin und um die Vermeidung militärischer Selbstjustiz, sondern um Schutzrechte gehen. In einem internen Schreiben an die Landesjustizminister mit dem Titel „Probleme der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten in einem Verteidigungsfall“ hieß es, es gehe „nicht in erster Linie um militärische Hintergründe wie die Disziplin der Truppe“, „maßgeblich“ seien vielmehr „die Gesichtspunkte des Schutzes des Soldaten und der Zivilbevölkerung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung des Kriegsvölkerrechts“.23 Engelhards überraschender Formulierungsverwechselung markierte also eine verbale Distanzierung von den Denkmustern der NS-Militärjustiz und den Vorstellungen ihrer Apologeten in den frühen Jahren der Bundesrepublik. Die Kommission ist dennoch nicht einmal zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Mit der Begründung, die Einrichtung von Wehrstrafgerichten sei auch in längerfristiger Perspektive nicht zu erwarten, strich der Haushaltsausschuss des Bundestags den Punkt Wehrstrafgerichtsbarkeit für das Haushaltsjahr 1999 schließlich vollständig aus seinem Plan.

Neuansatz

Seit der Beteiligung Deutschlands am Jugoslawienkrieg und nachfolgenden sogenannten Auslandseinsätzen ist die veränderte Aufgabenstellung der Bundeswehr nach dem Ende des „Kalten Kriegs“ auch in praktischer Hinsicht deutlich geworden. Verschiedene Vorkommnisse bei den Auslandseinsätzen waren der Anlass zur Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Beim Überwinden des Zauns eines Bundeswehrlagers wurde zum Beispiel 1994 in Somalia ein Somali von einem Bundeswehrlager erschossen. 1997 starben in Bosnien-Herzegowina zwei deutsche Soldaten in einem Transportpanzer durch einen Feuerstoß, der kurz vor der gemeinsamen Patrouille von einem dahinter stehenden Spähpanzer abgegeben worden war. 2006 wiederum gingen Fotos von Bundeswehrlager durch die Presse, die mit menschlichen Knochen posierten. Um in solchen Fällen zügig handeln zu können, war zwischen dem Heeresführungskommando und der Staatsanwaltschaft Koblenz die Vereinbarung getroffen worden, dass diese Fälle im Rahmen einer „Eilzuständigkeitslösung“ zunächst an die Staatsanwaltschaft Koblenz gehen sollten, die juristische Eilmaßnahmen einleitete und entsprechend dem Wohnsitz des Beschuldigten die zuständige – zivile – Staatsanwaltschaft ermittelte, um dann das Verfahren an diese abzugeben.²⁴

Bereits 2004 wurde von interessierten Kreisen eine Veranstaltung zum Thema „Brauchen wir eine deutsche Militärgerichtsbarkeit?“ angesetzt. Besondere Beachtung fanden Fragen nach der gerichtlichen Zuständigkeit und der Möglichkeit einer effektiven Strafverfolgung deutscher Behörden im Ausland. Die „Eilzuständigkeitslösung“ wurde mit dem Argument kritisiert, durch die Zwischenschaltung einer ursprünglich nicht vorgesehenen juristischen Instanz sei die Rechtssicherheit der Soldaten nicht gewährleistet.²⁵ Zwar wurde dem Treffen von Bundeswehrkreisen und befassten Staatsanwaltschaften in der Öffentlichkeit keine besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht, doch war das Thema damit erneut gestellt.

In der Folgezeit entwickelte die FDP-Bundestagsfraktion zwei Gesetzesinitiativen in der 15. und 16.

Legislaturperiode.²⁶ Mit der ersten wollte sie das Gerichtsverfassungsgesetz ändern, um neue Zuständigkeitsregelungen zu schaffen. Durch eine Neuformulierung von § 74 f beabsichtigte man, das Gericht am Standort des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr für Straftaten von Bundeswehrlagerangehörigen im Auslandseinsatz für zuständig zu erklären. Außerdem sollten Feldjäger im Ausland ermitteln dürfen. Der an den Rechtsausschuss überwiesene Antrag erledigte sich durch das Ende der Legislaturperiode. Im zweiten Gesetzentwurf von 2006 wiederholte die Fraktion lediglich die Forderung nach der Zuständigkeit des Gerichts am Sitz des Einsatzführungskommandos. Die Vorstellung von Ermittlungsbefugnissen der Feldjäger im Ausland wurde im Hinblick auf mögliche Souveränitätskonflikte fallen gelassen.

Unter diesen Vorzeichen wird heute erneut versucht, eine zentrale Strafjustiz für Soldaten im Einsatz außerhalb des deutschen Territoriums aufzubauen. Als Begründung hierfür heißt es in einem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums,²⁷ es sollten die Voraussetzungen für eine „effektive und zügige Strafverfolgung“ geschaffen werden. Hierfür seien „Einheiten mit besonderem Fachwissen“, das insbesondere militärische Abläufe und Strukturen, Erfahrungen bei speziellen Ermittlungen mit Auslandsbezug sowie dienstrechtliche Besonderheiten betreffe, erforderlich. Die alten militärjuristischen Zentralbegriffe wie schnelle Strafverfolgung (zur Aufrechterhaltung der Disziplin) und besonderes Fachwissen hinsichtlich militärischer Belange (Einfühlungsvermögen) prägen im Entwurf also bemerkenswert offen die Grundkonzeption. Aber auch der engelhardsche Ton fehlt nicht. So heißt es an anderer Stelle, das Vorhaben stärke die Rechtssicherheit sowie die Opferrechte. Hierdurch wolle man vermeiden, dass die Soldaten durch eine lange Verfahrensdauer unnötig psychisch belastet werden. Ob diese Bestrebungen auf eine „komplette“ Militärjustiz hinauslaufen werden, ist aktuell nicht absehbar und hängt wohl letztlich von den gesellschaftlichen und speziell militärischen Umständen ab. Auf jeden Fall steht die Beschlussfassung über Grundzüge dieser Justiz an, die den juristischen Entscheidungsprozess wesentlich verändern werden.

Dabei stehen unterschiedliche Modelle zur Diskussion. Laut Referentenentwurf sollen Tötungsdelikte nach dem 2002 eingeführten Völkerstrafgesetzbuch von der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe bearbeitet werden, die anderen Fälle nicht mehr vom zuständigen Gericht am Wohnort der Beschuldigten, sondern zentral von einem dauerhaft zuständigen Zivilgericht. Ursprünglich war Potsdam hierfür vorgesehen, weil dort das Einsatzführungskommando der Bundeswehr seinen Sitz hat. Im jetzigen Entwurf ist jedoch die Rede von Leipzig, wo das Bundesverwaltungsgericht mit zwei Wehrsenaten angesiedelt ist. Außerdem hat der saarländische Ministerpräsident Peter Müller einen Entwurf in den Bundesrat eingebracht, der auf die Bearbeitung aller Verfahren in Karlsruhe abzielt. Damit will er

Kompetenzstreitigkeiten und eventuelle Doppelermittlungen vermeiden. Weder gibt es also zur Zeit eine Entscheidung über die Grundstruktur dieser Justiz, noch ist die Standortfrage geklärt. Beides ist jedoch für ihre Ausrichtung von Bedeutung.

Einige Fachorganisationen wie der Deutsche Anwaltsverein haben sich grundsätzlich gegen diese Pläne ausgesprochen. Sie begründen ihre Ablehnung mit dem Hinweis, dass den Gerichten grundsätzlich Fachkenntnisse für unterschiedlichste Verfahren abgefordert würden, eine Sonderbehandlung der Soldaten deshalb nicht nachvollziehbar sei. In der Regel wird die Begründung der Regierung für die Neuorganisation der militärischen Strafverfolgung jedoch akzeptiert und Zufriedenheit darüber geäußert, dass es lediglich um eine spezialisierte Tätigkeit normaler Richter und Staatsanwälte gehe.

Diese Beurteilung verkennt jedoch das Problem. Denn es wird übersehen, dass mit dem Völkerstrafgesetzbuch auch ein neues Strafrecht zur Anwendung kommt. In welchem Ausmaß dadurch die Maßstäbe zugunsten der militärischen Interessen verschoben werden, macht das Kundus-Verfahren gegen Oberst Klein deutlich. Ihm hätte im Falle seiner Verurteilung nicht nur die Unverhältnismäßigkeit seines Handelns nachgewiesen werden müssen, sondern auch, dass er die Anzahl der Toten „als sicher“ erwartete.²⁸

Die Vorstellungen über die Unabhängigkeit der Juristen sind ebenfalls problematisch. Dies muss für den Fall der Bundesanwaltschaft nicht näher ausgeführt werden. Sie setzt sich bekanntlich aus Juristen zusammen, die vom Bundesjustizministerium direkt ernannt werden und deshalb, obgleich an das Gesetz gebunden, oftmals durch eine besondere Loyalitätsbeziehung geprägt sind. Die Möglichkeiten einer Einwirkung auf Staatsanwälte, für die ja das Unabhängigkeitsprivileg der Richter nicht gilt, erweitern sich dadurch, dass es sich bei ihnen künftig um einen fest umrissenen Personenkreis handeln wird und nicht um durch das Zufallsprinzip „Wohnort“ Bestimmte. Aber selbst die richterliche Unabhängigkeit ist in Militärangelegenheiten nicht garantiert. So gilt für die Leipziger Wehrdienstsenate die Vorschrift, dass das zuständige Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts nur solche Richter ernennen darf, die zuvor vom Bundesjustizministerium bestimmt wurden. Bereits 2005 ist darüber hinaus in der Zeitschrift „Betrifft Justiz“ nachgewiesen worden, dass sogar das Bundesverteidigungsministerium, das in diesen Verfahren Eigen- bzw. Sonderinteressen vertritt, an der Auswahl beteiligt ist.²⁹

Durch die vorgesehene Zentralisierung der Verfahren wird also nicht nur das gewünschte Personal in Position gebracht, sondern auch die Möglichkeit der politischen Einflussnahme gestärkt. Eine solche Ausgangssituation ist – wie die Geschichte der Militärjustiz bis hin zur Diskrepanz zwischen Grundgesetzartikel und tatsächlichem Handeln in den 1960er- und 1970er-Jahren gezeigt hat – offen für weitere Veränderungen, seien sie einem allgemeinen „Zwang der Verhältnisse“ oder einer konkreten „militärischen Lage“ geschuldet. Auch der vorgesehene zivile Status der Richter ist hiergegen kein hinreichender Schutz. Denn wie der zitierte Dr. Barth schon postulierte, werden den Richtern infolge ihrer Nähe zu den Streitkräften „die Grundsätze des inneren Gefüges [der Streitkräfte, R.S.] in Fleisch und Blut übergehen“ und damit ihr Funktionieren im Rahmen der militärischen Anforderungen gewährleistet sein.

Schlussbemerkungen

Die Geschichte der Bundesrepublik ist also von sehr unterschiedlichen Diskussionen über die erneute Einrichtung einer Militärjustiz geprägt. Während ihre Betreiber in den 1960er- und 1970er-Jahren bewusst unter Ausschluss des Gesetzgebers und gegen Festlegungen des Grundgesetzes agierten, scheinen wir es in den letzten Jahren mit rein pragmatischen, allein aus den Auslandseinsätzen der Bundeswehr resultierenden, sachorientierten Reformvorschlägen zu tun zu haben. Zweifellos ist schon auf den ersten Blick ein deutliches Abrücken vom bekannten nazistisch beeinflussten Rechtsdenken auf dem Gebiet der Militärjustiz zu konstatieren und zu begrüßen. Doch greift es zu kurz, lediglich diese Veränderung zu thematisieren. Deshalb sollen im Folgenden die Aporien und Gefahren der aktuellen politischen Bestrebungen skizziert werden.

Zunächst überrascht die Intensität der Forderung nach Einrichtung einer neuen Militärjustiz. Denn von lediglich zirka 150 Vorfällen ist die Rede, die in den letzten Jahren juristisches Eingreifen veranlasst haben sollen. Sieht man sich die genannten viel diskutierten Beispiele an, so drängt sich nicht der Eindruck auf, dass ihre Bearbeitung die Schaffung neuer juristischer Einrichtungen erforderlich macht. Vielmehr wären Zweifel an der Güte der allgemeinen Justiz angebracht, wenn ihr die sachgerechte Bearbeitung dieser Delikte nicht zugetraut würde. Umgekehrt hat der wohl mit Abstand wichtigste Fall – die Bombardierung zweier Tanklastzüge bei Kundus mit der Konsequenz von vermutlich über hundert ziviler Toten – wegen vielfältiger militärischer und verteidigungspolitischer Informationsverweigerungen und Beurteilungsschwankungen sowie der abschließenden Niederschlagung des Verfahrens den Eindruck entstehen lassen, dass es hier an zivilen Aufklärungsmöglichkeiten mangelte. Signifikante Zeichen hierfür sind der erfolgte Ministerwechsel und die Einsetzung eines Bundestagsuntersuchungsausschusses.

Allerdings legitimiert sich der Vorstoß für neue juristische Regelungen im militärischen Bereich auch nicht in erster Linie durch eine Kritik an den bisherigen Entscheidungen der Justiz. Hervorgehobener Topos ist vielmehr die Rechtssicherheit des Soldaten. Sie wird vor allem durch die Vorschaltung einer Zwischeninstanz zur Ermittlung des eigentlichen Verhandlungsorts für gefährdet gehalten. Dies führe zu einer zeitlichen Verzögerung, die dem Soldaten nicht zugemutet werden könne und ihn unnötig belaste. In diesem Argument verbindet sich also auf bemerkenswerte Weise das militärische Interesse an unverzüglicher Prozessführung zwecks Aufrechterhaltung der Disziplin mit vorgegeblicher Fürsorge gegenüber dem Soldaten. Es wird auch nicht reflektiert, ob die Schaffung neuer militärischer Entscheidungsstrukturen dessen Rechtsposition tendenziell verschlechtern könnte. Vor allem aber trifft die ungeklärte

Definition seines militärischen Einsatzes und folglich seine Handlungsmöglichkeiten die eigentliche Belastungssituation der Soldaten in der aktuellen Lage nicht.

Denn was ein juristisches Problem zu sein scheint, ist tatsächlich vor allem ein politisches. Exemplarisch steht hierfür die krampfhaftige Vermeidung des Wortes „Krieg“ für den Militäreinsatz der Bundeswehr in Afghanistan. Der Grund hierfür ist klar: Die Gewöhnung der Öffentlichkeit an deutsche Kriegsführung ist noch nicht abgeschlossen. Am Anfang stand, man denke an die militärische Zerschlagung Jugoslawiens in den 90er-Jahren, der bekannte Paradigmenwechsel, der Kriegseinsätze jenseits der Verteidigungssituation durch die Berufung auf Auschwitz als moralisches Ausnahmerecht rechtfertigte. Angesichts der zunehmenden Bundeswehreinsätze „out of area“ müssen die Verantwortlichen jetzt in einer zweiten Phase die vorgebliche Ausnahmesituation als Teil der gesellschaftlichen Normalität legitimieren, was zum Beispiel in Bezug auf Afghanistan die Neuformulierung der alten Einsatzdoktrin als bewaffneter Schutz für Entwicklungs- und Emanzipationsprojekte im Sinne eines Kriegs- oder kriegsähnlichen Einsatzes bedeuten würde. Dies ist jedoch bisher vermieden worden.

Als Konsequenz ergibt sich für den Soldaten eine Diskrepanz zwischen dem Einsatzbefehl und den Einsatzbedingungen, also eine inadäquate Rechtsstellung. Zwar wurden die Verhaltensanweisungen für sie, formuliert in der individuell verfügbaren „Taschenkarte“, in der Zwischenzeit im Hinblick auf umfassendere militärische Handlungsmöglichkeiten umgeschrieben, doch das Grundproblem damit nicht gelöst. Es fehlt der einem Kriegseinsatz entsprechende Handlungsspielraum. Hieraus folgt eine weitgehende Individualisierung der Verantwortung für militärische Entscheidungen. Wenn jetzt „Krieg“ genannt würde, was im wesentlichen Krieg ist, wäre das juristische Problem an diesem Punkt entschärft.³⁰ Doch ist die Vermutung falsch, Soldaten seien angesichts der politischen und juristischen Neuformulierungsbestrebungen die Gewinner. Für die Bundeswehrangehörigen hat die aktuelle Entwicklung auch eine Kehrseite. Denn damit werden sie in Rechtsverhältnisse eingepasst, in denen sie für die individuelle Entlastung von Verantwortung mit der verschärften Einbindung in die Erfordernisse der Kriegsführung zahlen.

An der aktuellen Debatte über die Einführung einer Militärjustiz überrascht also nicht nur, wie schnell sie ohne zwingenden Anlass auf die Tagesordnung gesetzt wurde, sondern auch ihre wenig stichhaltige Begründung. Es hat deshalb den Anschein, als sollten Entscheidungen getroffen werden, ohne dass deren Tragweite für die interessierte Öffentlichkeit erkennbar wird. Angesichts der Vorgeschichte dieser Justiz und ihrer weiterhin andauernden grundsätzlichen Umstrittenheit – in der Schweiz scheiterte zum Beispiel vor einiger Zeit ein Volksbegehren mit dem Ziel ihrer Abschaffung – wird diese Vorgehensweise der Problematik nicht gerecht.

Ähnliches gilt für die ausgesparte historische Dimension des Themas. Ihre Ignorierung verwundert zunächst deswegen, weil gemeinhin der Erinnerungskultur große gesellschaftliche Bedeutung beigemessen wird. Deshalb hätte man erwarten dürfen, dass sie ein selbstverständlicher Bestandteil des politischen Vorstoßes hätte sein müssen. Dies wäre gerade deshalb wichtig, weil die Verweigerung der Aufarbeitung und dann deren Mängel die Geschichte der Bundesrepublik beeinflusst haben. Besondere Brisanz entsteht zusätzlich dadurch, dass der Bundestag das zentrale politische Gremium ist, bei dem die Aufarbeitung der Verbrechen in Form der Rehabilitierung und Entschädigung ihrer Opfer und die Beschlussfassung über neue Ansätze einer Militärjustiz zusammenfallen.

Weil die Defizite der Aufarbeitung an dieser Stelle nicht umfassend dargestellt werden können, seien einige Punkte einfach benannt.³¹ An deren Beginn stand eine scheinbar selbstverständliche Rechtskontinuität, die die Beibehaltung zumindest von Diskriminierungsmustern gegenüber den Opfern der NS-Militärjustiz implizierte. Erst seit dem Filbinger-Skandal, also seit den 1970er-Jahren, hat das Thema gesellschaftliche Relevanz bekommen. Im weiteren Verlauf waren es gerade die Opfer dieser Justiz selbst, die immer wieder auf politisch-gesellschaftliche Stellungnahmen drängten und drängen mussten. Dennoch kam es erst 1997 zur ersten Beschlussfassung des Bundestags in dieser Frage. Da sie völlig unzureichend ausfiel, gab es 1998 (NS-Unrechtsaufhebungsgesetz), 2002 (Wehrmachtdeserteure) und 2009 (Kriegsverrat) weitere Bundestagsbeschlüsse. Abgesehen davon, dass die partiellen Rehabilitierungsentscheidungen nie mit Entschädigungsleistungen auf dem Niveau des Bundesentschädigungsgesetzes verbunden wurden und damit nicht einmal „Wiedergutmachungsleistungen“ im üblichen Sinn sind,³² hat dieser politische Aufarbeitungsprozess zwei strukturelle Schwächen: Zum einen gab es bisher immer nur Entscheidungen zu einzelnen Straftatbeständen unter dem Leitbegriff der „Differenzierung“ zwischen rechtmäßigen und Unrechts-Urteilen, so dass die große Masse der Urteile weiterhin Bestand hat.³³ Damit bleibt, wie schon Wolfgang Staudte mit seinem Film „Rosen für den Staatsanwalt“ Anfang der 1960er-Jahre einem großen Publikum vor Augen führte, ein immenses Unrechtspotential bestehen, ohne dass sich der Bundestag zum Handeln veranlasst fühlt. Zum anderen ergeben sich hieraus rechtspolitische Konsequenzen. Denn der grundsätzliche Unrechtscharakter der NS-Militärjustiz – nicht zuletzt war Hitler als oberster Gerichtsherr die höchste Entscheidungsinstanz – ist weiterhin nicht festgestellt und dürfte angesichts der bisherigen Bundestagsdebatten auch kaum beschlussfähig sein. Damit ergibt sich nicht nur eine merkwürdige Diskrepanz zur Sichtweise bezüglich des in der DDR verübten Unrechts. Hier hatte der Bundestag mit dem 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz sehr schnell die Waldheim-Urteile, mit denen die DDR-Justiz nach Auflösung der sowjetischen Speziallager der weiteren Inhaftierung u.a. von vielen Nazitätern eine formalrechtliche Grundlage geben wollte, unabhängig von der konkreten Schuld der Tatverdächtigen wegen der Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien pauschal für Unrecht erklärt. Da dies bezüglich der NS-Militärjustiz trotz der seit fast vierzig Jahren geführten Auseinandersetzung nicht geschehen ist und auf die Opfer-Vorstöße nur zögerlich und einschränkend reagiert wurde, muss davon ausgegangen werden, dass eine ähnlich große Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien in der Rechtssprechung der NS-Militärjustiz nicht gesehen wird. Insofern ist die Filbinger-Debatte – das mag überraschend klingen – immer noch nicht abgeschlossen.

Hieraus ergeben sich zwangsläufig Konsequenzen bezüglich einer neuen Militärjustiz. Denn der offene Widerspruch zwischen der scheinbar pragmatischen Einführung einer solchen Justiz und dem zähen Beharren auf der prinzipiellen Rechtmäßigkeit der NS-Militärjustiz eröffnet einen erheblichen Spielraum für die „Slippery-Slope“-Dimension, die dieser Justiz prinzipiell eigen ist. Mit dem Motto „Kriegsjustiz durch die Hintertür“ hat Helmut Kramer das Problem durchaus treffend charakterisiert.³⁴

Diese Bestrebungen fügen sich in eine allgemeine Verschärfung des Straf- und Haftrechts in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen ein. Sie beginnt bei der Verschärfung dieses Rechts für Jugendliche, umfasst Diskussionen wie die Anwendung von Folter und reicht schließlich bis zur Einrichtung neuer (Internierungs-)Lager. Es wäre deshalb falsch, die Entwicklungsdimension der aktuellen Bestrebungen zur Neuregelung von Strafverfahren im militärischen Bereich außer Acht zu lassen und den rechtspolitischen Kontext zu ignorieren. Die Bedeutung der anstehenden Entscheidung reicht jedoch über den juristischen Bereich hinaus. Denn die Anfänge der Abtrennung der militärischen von der allgemeinen Rechtsprechung finden in einer Zeit statt, in der die Bundeswehr grundsätzlich umstrukturiert wird, worunter nicht zuletzt die Suspendierung der allgemeinen Wehrpflicht als einem in prinzipieller Hinsicht zentralen Element demokratischer Militärverfassung fällt. Hier eröffnet sich also erneut ein Ausgangspunkt für die Frage nach dem grundsätzlichen Verhältnis von Militär und Gesellschaft.

* *Surmann, Rolf*, geb. 1945, Dr. phil., Historiker und Publizist, Schwerpunkt Zeitgeschichte, u.a. Mitglied im >Wissenschaftlichen Beirat der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz< und im Beirat der >Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas<, Veröffentlichungen u.a. in >Blätter für deutsche und internationale Politik< und >Konkret<. Jüngste Buchpublikation: *Abgegoltene Schuld? Über den Widerspruch zwischen entschädigungspolitischem Schlussstrich und interventionistischer Menschenrechtspolitik*, Hamburg/Münster 2005.

1 www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf (17.8.2010)

2 Der Aufsatz wurde im August 2010 geschrieben.

3 Siehe hierzu weiter unten.

4 Siehe Manfred Messerschmidt: *Die Wehrmachtjustiz 1933–1945*. Paderborn u.a. 2005, S. 152 ff.

5 BGH, Urteil v. 16.11.1995 – 5 Str 747/94.

6 Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, 92. Sitzung, S. 5213 f.

7 Zit. nach Eike Steindamm: *Die Wehrstrafergerichtsbarkeit im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*. Würzburg 1974, S. 48. Vgl. auch als neueste Überblicksdarstellung Karen Birgit Spring: *Brauchen wir in Deutschland eine Militärgerichtsbarkeit?* Baden-Baden 2008, S. 93–131.

8 Helmut Schmidt wie nachfolgende Stellungnahmen zit. nach ebd., S. 44 ff.

9 Allgemein zur Geschichte der Militärjustiz siehe Hans-Dieter Schwind: *Umfang und Träger der Wehrstrafergerichtsbarkeit. Umfang und Träger der Wehrstrafergerichtsbarkeit. Historische, rechtsvergleichende und rechtsstaatliche Untersuchungen*. Diss. jur Hamburg 1966, S. 3–49, sowie Wei-Chung Li: *Die Wehrstrafergerichtsbarkeit der Republik China (Taiwan) und der Bundesrepublik Deutschland*. Diss. München 2002, S. 106–129.

10 Nach ihr sollte eine generelle Militärjustiz mit Ausnahme von Soldaten auf Kriegsschiffen und im Ausland nur in Kriegszeiten eingeführt werden.

11 Nach Veröffentlichungen des „Spiegel“ enthüllte Ulrich Vultejus das Vorhaben inklusive Dokumentation der geheimen Referentenentwürfe unter dem Titel „Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des Zweiten und Dritten Weltkrieges“ (Hamburg 1984). Siehe auch die Rezension von Helmut Kramer in: *Kritische Justiz* 19 (1987), S. 218–245, hier: S. 231.

12 Siehe Spring (Anm. 7), S. 191.

13 Vultejus (Anm. 11, Dokumentation), S. 191.

14 So sollte sich der BGH nur dann mit Entscheidungen des Oberwehrrichts befassen, wenn es in seiner Spruchpraxis von anderen Oberwehrrichten abweiche oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären seien. Selbst diese Regelung könnte jedoch nach § 15 Abs. 3 EWStGO umgangen werden, wenn konstatiert wird, dass der BGH nicht zu erreichen und eine sofortige Entscheidung von öffentlichem Interesse sei.

15 Detlef Garbe: „In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe“. *Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben*. Hamburg 1989, S. 97; hier (S. 96) auch das vorstehende Zitat. Vgl. den Beitrag Detlef Garbes in diesem Band.

16 Zur Biographie Drehers siehe Eduard / Georg Oberkofler Rabofsky: *Verborgene Wurzeln der NS-Justiz*.

Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege. Wien u.a. 1985; sowie Vultejus, (Anm. 11), S. 94 ff. Zur Bedeutung der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB siehe den Beitrag von Stephan Alexander Glienke in diesem Band.

17 Vorwort des Herausgebers in: *Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehr)* 1 (1959), S. 3.

18 Berthold Schirmer: *Ist die Einführung einer Militärstrafergerichtsbarkeit in Friedenszeiten wünschenswert?* In: *NZWehr* (1965), S. 109, zit. nach Spring (Anm.7), S. 136.

19 Mit Otto Schweling verfasste er die zeitweilig als Standardwerk geltende Darstellung „Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus“ (Marburg 1977). Ausführlich zu Schwinge: Garbe, „In jedem Einzelfall ...“.

20 Siehe Joachim Perels: *Die Nachwirkungen der NS-Diktatur im demokratischen Rechtsstaat*. In: ders.: *Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“*. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung. Frankfurt a.M./New York 1999, S.

11–38.

21 Die Quellen sind noch nicht freigegeben. Die Darstellung und insbesondere die Zitate beruhen deshalb auf dem Bericht: Schwarze Roben, weiße Halsbinden. In: Der Spiegel 44 (1987), www.spiegel.de/spiegel/print/d-13526321.html (17.8.2010).

22 Der Krieg läßt sich nicht bändigen. Interview mit Justizsenator Kröning. In: Der Spiegel 49 (1987), www.spiegel.de/spiegel/print/d-13527657.html (17.8.2010).

23 Schwarze Roben, weiße Halsbinden (Anm. 18).

24 Siehe hierzu Spring (Anm. 7), S. 50 ff.

25 Ebd., S. 50 ff.

26 Bundestagsdrucksachen 15/3508 und 16/673, vgl. auch Spring (Anm. 7), S. 211–222. Die FDP hat der Bundeswehr aus einer extrem konservativen Perspektive heraus immer schon große Beachtung geschenkt. Für die Anfänge siehe Dietrich Wagner: FDP und Wiederbewaffnung. Boppard 1978.

27 Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 28.04.2010): Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr, hier auch alle Zitate. Dank an Wolfram Wette für die freundliche Übermittlung des Dokuments.

28 Siehe Helmut Kramer: Kriegsjustiz durch die Hintertür. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 2 (2010), S. 5–10.

29 Ebd.

30 Natürlich wird das Problem durch eine veränderte Rechtsstellung der Soldaten nur verschoben. Unter den Bedingungen des Kriegsrechts käme es zwar zu ihrer Entlastung, doch bedeutete ihre Besserstellung zugleich die Schlechterstellung der Zivilbevölkerung. Deren Leben wäre noch weniger geschützt.

31 Siehe auch Rolf Surmann: Späte Rehabilitierung. Das unwürdige Gezerre um die Kriegsverräter. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 9 (2009), S. 95–102.

32 Der Bundestagsbeschluss von 1997 war mit der Einmalzahlung von 7 500 DM an den betroffenen Personenkreis verbunden. Die späteren Rehabilitierungsbeschlüsse hatten überhaupt keine Entschädigungskonsequenzen.

33 Siehe hierzu Rolf Surmann: Halbherzige Rehabilitierung. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 4 (2002), S. 412–415.

34 Siehe den Beitrag von Helmut Kramer in diesem Band.

Der Beitrag von Helmut Kramer „**Kriegsjustiz durch die Hintertür**“ im web / online zum Download:

<http://www.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/uploads/Dateien/Stellungnahmen/Kramer-Beitrag-aufbau-2011.pdf>